

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.9 vom 9. Januar 2019**

BS Appellationsgericht, 2019-01-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2019.9](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2019.9)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.9 du 9 janvier 2019

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.9 del 9 gennaio 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gegen den Entscheid über das Vorliegen neuen Vermögens im Sinn von Art. 265a Abs. 1-3 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SG 281.1) ist kein kantonales Rechtsmittel zulässig (vgl. Art. 265a Abs. 1 SchKG; BGE 138 III 130 E. 2.2 S. 131; BGer 5D\_112/2013 vom 15. August 2013 E. 1; Bauer, in: Basler Kommentar, Ergänzungsband zur 2. Aufl., 2017, Art. 265a SchKG ad N 31). Der Kostenentscheid ist hingegen mit Beschwerde anfechtbar (vgl. Art. 110 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]; BGE 138 III 130 E. 2.2 S. 131; Bauer, a.a.O., Art. 265a SchKG ad N 31). Hiergegen steht als Rechtsmittel alleine die Beschwerde zur Verfügung (Art. 110 in Verbindung mit Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO; BGE 138 III 130 E. 2.2 S. 131). Die Beschwerde wurde innert der 10-tägigen Beschwerdefrist (Art. 321 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 251 lit. d ZPO; vgl. Rüegg, in: Basler Kommentar, 3. Aufl., 2017, Art. 110 ZPO N 1) und damit rechtzeitig eingereicht.

1.2 Gemäss Art. 320 ZPO kann mit der Beschwerde die unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) gerügt werden. Zuständig zur Beurteilung der Beschwerde ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]).

### **E. 2**

Soweit sich die Beschwerde gegen Ziff. 1 und 2 des angefochtenen Entscheids richtet, ist darauf nicht einzutreten. Die Anfechtung von Ziff. 1 ist gemäss Art. 265a Abs. 1 SchKG ausgeschlossen (vgl. E. 1.1). Hinsichtlich Ziff. 2 fehlt dem Beschwerdeführer ein Rechtsschutzinteresse, weil er dadurch nicht beschwert ist.

### **E. 3**

Soweit sich die Beschwerde gegen Ziff. 3 des angefochtenen Entscheids richtet, ist sie abzuweisen. Da der Rechtsvorschlag nicht bewilligt wurde, unterlag der Beschwerdeführer. Folglich auferlegte ihm das Zivilgericht gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO zu Recht die Prozesskosten. Auch die Höhe der Gerichtskosten ist nicht zu beanstanden (vgl. Art. 48 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GebV SchKG, SR 281.35]). Ob der Rechtsvorschlag zu Recht nicht bewilligt worden ist, kann im Rahmen der Überprüfung des Kostenentscheids nicht geprüft werden. Im Übrigen ist der Entscheid des Zivilgerichts auch in der Sache nicht zu beanstanden. Mit der Vorladung vom 13. Dezember 2018 wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass er vor der Verhandlung oder spätestens zum Verhandlungstermin sachdienliche Unterlagen über seine wirtschaftlichen Verhältnisse einzureichen und den Nachweis zu erbringen habe, wann und

wo er in Konkurs geraten sei, widrigenfalls der Rechtsvorschlag nicht bewilligt werden könne. Das Verschiebungsgesuch des Beschwerdeführers wurde mit Verfügung vom 2. Januar 2019 mit überzeugender Begründung abgewiesen. Der Beschwerdeführer reichte keine Unterlagen zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein und erschien nicht zur Verhandlung. Unter diesen Umständen ist es in keiner Art und Weise zu beanstanden, dass das Zivilgericht den Rechtsvorschlag nicht bewilligt hat.

#### **E. 4**

Aus den Ausführungen ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Folglich trägt der unterliegende Beschwerdeführer die Prozesskosten (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren werden mit CHF 300.■ festgelegt (vgl. Art. 61 in Verbindung mit Art. 48 GebV SchKG). Parteivertretungskosten sind keine angefallen und daher auch nicht zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.